

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

§ 37. Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist das im § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und § 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem Formular¹⁾ zu führen.

5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1894, die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 118.)

(Sprengstoff-Versendungs-vorschrift.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 8. Nov. v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrat getroffenen Vereinbarung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 536) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die infolge des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf

¹⁾ Seite 250 abgedruckt.

Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bzw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrsklasse gehörig“ bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Berausgabe von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen etc. ist nicht erforderlich

Zu § 4.

a. Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die

Größe der Sendung mitzuteilen. Der Landeskommisſär hat die beteiligten Unterbehörden anzuweiſen, die erforderlichen Anordnungen zum ſchnellen und ſicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieſer Benachrichtigung erhalten die Polizei-
behörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mit-
teilung durch den Führer des Begleitkommandos über den
Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Verſendungen, welche in einem Tage zur Aus-
führung kommen, ſind ſeitens der abſendenden Behörden nur
die beteiligten Ortspolizei-
behörden in Kenntnis zu ſetzen,
worauf dieſe die für die Sicherung und ungehinderte Durch-
führung der Sendung erforderlichen Maßnah-
men zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizei-
behörden erfolgt nicht,
wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt,
und ferner nicht bei allen Verſendungen innerhalb der Garni-
ſonen und der zu denſelben gehörigen Anlagen. In dieſen
Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicher-
heitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter beſonderen Umſtänden
auch hierbei die Hilfeleiſtung der Polizei-
behörde erwünſcht iſt, ſo hat dieſe auf Anſuchen der Kommandantur beziehungs-
weiſe des Garniſonälteſten die Unterſtützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizei-
behörde des Abſenderortes zur Viſierung bedarf es nicht,
auch darf von dieſer Behörde die Vorlage der beſcheinigten
Lieferſcheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorſchrift dieſes Paragraphen findet auf Sendungen
der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeſchriebenen
Paßgefäße für Sprengkoffe und Munitionsgegenstände, ein-
ſchließlich der Geſchoßkörper mit ſicherndem Abſchluffe der
Sprengladung, ſind nach ihrer Beſchaffenheit, der Art ihrer
Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als
den Beſtimmungen entſprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a. Das für Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohecken kann durch ein Ummickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbandern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a. Den von den Begleitskommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen zc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23

Die mit Sprengstoffen z. beladenen Rähne sind vor allen anderen Rähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Rähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

6. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum Sprengungen durch explodierende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

7. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1887, die Vornahme von Sprengungen betr.²⁾

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

¹⁾ Die Erlaubnis zur Errichtung von Schießstätten, unter welchen bleibende Vorrichtungen zum Abhalten von Scheibenschießen zu verstehen sind, erteilt das Bezirksamt. § 4 d der Verordnung vom 20. September 1864. Die Scheibenschießen selbst sind nicht an eine besondere Bewilligung gebunden, sofern nicht wegen der Nähe bewohnter Orte § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung kommt.

²⁾ Wegen Sprengungen in Bergwerken vgl. die §§ 33 u. ff. und 85 der Bergpolizeiordnung vom 20. Juni 1891, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91.